

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 5. September

1953

Inhalt: 1. Richtlinien betreffend die Vertretungskosten der Pfarrer vom 14. August 1953. 2. Religionsunterricht bei konfessionellen Minderheiten, Erstattung der Fahrkosten. 3. Kirchnaustrittsmeldungen. 4. Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis. 5. Heiratsgeld bei Wiederverheiratung. 6. Gewährung von Waisengeld nach § 133 Absatz 2 DBG. 7. Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für Vikarinnen und Prediger. 8. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Rheine. 9. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Rheine-Eschendorf. 10. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in der Kreisgemeinde Bochum. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gevelsberg. 12. Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster zum 31. Dezember 1952. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienenene Schriften.

Richtlinien betreffend die Vertretungskosten der Pfarrer

Vom 14. August 1953

Die Vorschriften über die Vertretungskosten bei der Verwaltung vakanter Pfarrstellen und solcher Pfarrstellen, deren Inhaber erkrankt, beurlaubt oder aus anderen Gründen an der Amtsführung verhindert ist, haben wir in nachstehenden Richtlinien zusammengefaßt.

A. Vertretungskosten in Vakanzfällen.

I.

Ein fest angestellter Pfarrer erhält keine Vergütung für eine Vakanzvertretung; jedoch können ihm die hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe nachstehender Vorschriften ersetzt werden.

II.

Einem Pfarrer, der in der eigenen Kirchengemeinde eine unbesetzte Pfarrstelle mitversorgt, dürfen aus den Stelleneinkünften vermehrte Fuhrkosten nur insoweit gezahlt werden, als die Matrikel der vakanten Pfarrstelle sogenannte „alte Fuhrkosten“ vorsieht. Im übrigen dürfen weder die Stelleneinkünfte der unbesetzten Pfarrstelle noch der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag zuschlußbedürftiger Kirchengemeinden für Vertretungskosten verwendet werden; diese Mittel sind zur Besoldung der anderen Pfarrer der Kirchengemeinde heranzuziehen. Soweit die matrikelmäßigen Fuhrkosten nicht ausreichen oder solche nicht vorhanden sind, können bei dringendem Bedürfnis mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die Kosten aus der Kirchenkasse gezahlt werden.

III.

(1) Einem Pfarrer, dem die Mitversorgung einer unbesetzten Pfarrstelle in einer Nachbargemeinde übertragen ist, dürfen gewährt werden

- a) eine Mehraufwandsentschädigung von 30,— DM monatlich. Sind mehrere Pfarrer an der Vertretung beteiligt, so ist dieser Betrag entsprechend ihrem Anteil an der Vertretung zu teilen. In Ausnahmefällen (z. B. bei der Mitversorgung einer besonders großen Gemeinde) kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine

höhere Mehraufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Notwendigkeit hierfür ist in dem Antrag auf Genehmigung — nach Möglichkeit unter Beifügung von Belegen — näher zu begründen.

- b) an Fuhrkosten für jeden km bis zu 0,20 DM. Bleibt die Entfernung vom Pfarrhaus des vertretenden Nachbarpfarrers bis zu der Kirche, in der im einzelnen Falle der Vertretungsdienst zu leisten ist, unter 2 km, so sind Fuhrkosten nicht zu zahlen.

Bei Benutzung von Mietkraftfahrzeugen kann ausnahmsweise eine höhere Fuhrkostenentschädigung auf ausführlichen Einzelnachweis hin gezahlt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß keine übermäßige Benutzung von Miet-Kraftfahrzeugen stattfindet und daß sich die Vergütung für Wartezeiten in angemessenen Grenzen hält.

(2) Mehraufwandsentschädigung und Fuhrkosten sind zunächst aus dem matrikelmäßigen Fuhrkostenbetrag der unbesetzten Pfarrstelle, erforderlichenfalls auch darüber hinaus aus den Stelleneinkünften zu decken. Diese dürfen jedoch hierzu nur bis zum Höchstbetrage von soviel Zwölfteln in Anspruch genommen werden, wie die Vakanz nach Aufhören der Sterbegeldzeit Monate innerhalb des Rechnungsjahres gedauert hat. Der hierdurch nicht gedeckte Betrag ist aus der Kirchenkasse aufzubringen. Leistungsschwachen Gemeinden können hierzu Beihilfen aus kreissynodalen oder landeskirchlichen Mitteln bewilligt werden.

(3) Für einen Hilfsprediger, der zur Vertretung in einer Nachbargemeinde herangezogen wird, gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

IV.

(1) Wird einem Pfarrer im Wartestand oder einem Pfarrer, der während eines schwebenden Versetzungsverfahrens aus seiner bisherigen Pfarrstelle beurlaubt ist, die Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle übertragen, so erhält er die in

§ 6 Ziff. 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen vom 29. Mai 1953 — KABL. S. 45 — vorgesehenen Bezüge.

(2) Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer unbesetzten Pfarrstelle beauftragt, so ist ihm für seine Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren, die ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen ist (vgl. § 140 DBG.). Es ist unzulässig, mit dem Ruhestandspfarrer eine Vergütung zu vereinbaren, die hinter der für seine Tätigkeit angemessenen Vergütung zurückbleibt und etwa nur dem Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und dem ihrer Festsetzung zugrunde liegenden Dienstinkommen entspricht. In der Regel hat die Beschäftigungsgemeinde dem Ruheständler eine Vergütung in Höhe des Pfarrereinstufungsgehalts zu zahlen. (Wegen des Ruhens der Versorgungsbezüge s. § 9 Abs. 2 der Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 16. Februar 1938 — KABL. S. 101 ff. —.

(3) Die nach den Abs. 1—2 entstehenden Kosten dürfen im Rahmen des Abschnittes III (2) aus den Stelleneinkünften der vakanten Pfarrstelle und bei zuschlußbedürftigen Kirchengemeinden auch aus dem Pfarrbesoldungspflichtbeitrag bestritten werden. Im übrigen sind sie von der Kirchenkasse zu tragen. Leistungsschwache Gemeinden können landeskirchliche Beihilfen zur Deckung der Kosten beantragen.

V.

Wird ein Hilfsprediger (Vikar) — hauptamtlich — mit der Verwaltung einer unbesetzten Pfarrstelle beauftragt, so gilt für die Deckung der ihm zustehenden Barvergütung Abschn. IV (3) entsprechend. Der, soweit keine Wohnung gestellt werden kann, zu gewährende Wohnungsgeldzuschuß ist lediglich aus der Kirchenkasse zu decken. Leistungsschwachen Gemeinden können auch hierzu Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln bewilligt werden.

VI.

(1) Pfarrern im Ruhestand oder im Wartestand, Religionslehrern, Missionaren und Predigern, die vertretungsweise zu einzelnen Amtshandlungen herangezogen werden, darf hierfür neben den Fahrtauslagen sowie den Zehr- und Übernachtungskosten eine Entschädigung gewährt werden, die folgende Sätze nicht überschreiten soll:

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Hauptgottesdienst | 10,— DM |
| 2. für einen Lesegottesdienst, Nebengottesdienst, liturgischen Gottesdienst, Bibelstunden | 6,— „ |
| 3. für Taufen, Trauungen oder Beerdigungen, ohne Rücksicht, wann und wo dieselben stattfinden | je 3,— „ |
| 4. für eine Christenlehre, Kindergottesdienst, Jugendabend u. ä. im Anschluß an einen Gottesdienst | 3,— „ |
| 5. desgl. als selbständige Handlung | 4,— „ |
| 6. für Beichte und Abendmahl im Anschluß an einen Gottesdienst | 3,— „ |
| 7. desgl. als selbständige Feier | 4,— „ |
| 8. für ein Hausabendmahl | 2,— „ |
| 9. für die Abhaltung von Konfirmanden- oder Vorkonfirmandenunterricht jeweils | 4,— „ |

(2) Zur Deckung dieser Kosten steht das Stelleneinkommen entsprechend Abschnitt III (2) zur Verfügung. Im übrigen sind diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten. In Ausnahmefällen können auch hierzu landeskirchliche Beihilfen bewilligt werden.

B. Kosten für die Urlaubsvertretung.

Nach den geltenden Bestimmungen (s. § 69 KO.) hat jeder Pfarrer in der Urlaubszeit selbst für seine Vertretung zu sorgen. Diese Pflicht schließt an sich auch die Übernahme der Vertretungskosten ein. Es ist ein selbstverständlicher Brauch, der auch der Rechtslage im allgemeinen Beamtenrecht entspricht, daß die Pfarrer während des jährlichen Erholungsurlaubs oder bei kürzerer Verhinderung sich gegenseitig unentgeltlich vertreten, gegebenenfalls lediglich gegen Erstattung der baren Auslagen. Diese dürfen von der Kirchenkasse übernommen werden.

C. Kosten für die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung veränderter Pfarrer.

(1) Die Vertretungskosten werden nach den unter A aufgeführten Grundsätzen bemessen. Sie sind von der Kirchengemeinde (Kirchenkasse) zu tragen (§ 5 Abs. 3 KO). Leistungsschwachen Gemeinden können hierzu, insbesondere zu den Vertretungskosten erkrankter Pfarrer (§ 70 KO), auf Antrag Beihilfen aus kreissynodalen oder landeskirchlichen Mitteln gewährt werden. Der Antrag muß nähere Auskunft über die Höhe der Kosten und deren Berechnung sowie über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die Höhe des ihr möglichen Beitrags geben.

(2) Wird einem Pfarrer — abgesehen von dem jährlichen Erholungsurlaub und etwaigem Krankheitsurlaub — aus sonstigen Gründen ein Urlaub bewilligt (z. B. längere Beurlaubung zu wissenschaftlicher Arbeit), so wird auf Antrag der Kirchengemeinde im Einzelfall geprüft, ob und in welcher Höhe aus Billigkeitsgründen die Vertretungskosten der Kirchengemeinde aus kreissynodalen oder landeskirchlichen Mitteln oder sonstwie erstattet werden.

(3) Die Kosten der Vertretung eines Pfarrers, der im Disziplinarverfahren unter Anordnung einer Gehaltseinbehaltung vorläufig des Dienstes enthoben ist, können nach näherer Vorschrift des § 69 der Disziplinarordnung vom 19. 6. 1946 (KABL. 1946 S. 41 ff.) aus den einbehaltenen Beträgen gedeckt werden.

D. Schlußbestimmungen.

Vorstehende Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Juli 1953 anzuwenden.

Bielefeld, den 14. August 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung

Dr. Thümmel

Nr. 11414/B 9 a—01

Religionsunterricht bei konfessionellen Minderheiten, Erstattung der Fahrkosten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 8. 1953
Nr. 16 889 / C 9 — 06

Aus dem Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 8 vom August 1953 bringen wir nachstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 29. Juni 1953 II U 12 Tgb. Nr. 783/53 (6/1) zur allgemeinen Kenntnis:

Nach einer Entscheidung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1953 — I haben die Fahrkosten, die aus Anlaß der Erteilung des Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten entstehen, die Gemeinden zu tragen, und zwar auch dann, wenn eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen mit einer für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlichen Schulstelle an die Landeschulklasse angeschlossen ist.

Kirchenaustrittsmeldungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 8. 1953
Nr. 16 673/A 5 — 10

Wir erinnern an die Vorschrift, daß jedes Pfarramt, das durch gerichtliche oder standesamtliche Benachrichtigungen einen Kirchenaustritt erfährt, verpflichtet ist, den Kirchenaustritt auch dem Pfarramt derjenigen Kirchengemeinde mitzuteilen, in der der Ausgetretene getauft ist. Dieses Pfarramt hat dann im Taufregister einen entsprechenden Vermerk zu machen. Entsprechendes gilt für etwaige Wiedereintritte.

Gegenwärtig sind diese Mitteilungen erschwert oder unmöglich, soweit es sich um ein Pfarramt jenseits der Oder-Neiße-Linie handelt. Die Kanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Berlin-Charlottenburg 2, Jebenstraße 3, hat deshalb eine Zentralstelle eingerichtet, bei der alle Nachrichten über Kirchenaustritte und -wiedereintritte von im Osten geborenen Personen gesammelt und registriert werden, an die daher auch entsprechende Anfragen über Zugehörigkeit zur Kirche gerichtet werden können.

Alle Nachrichten über etwaige Kirchenaustritte und -wiedereintritte, soweit es sich um östlich der Oder-Neiße-Linie geborene Personen handelt, sind daher in jedem Falle an die Kirchenbuchstelle bei der Kanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Berlin-Charlottenburg 2, Jebenstraße 3, weiterzugeben.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 8. 1953
Nr. 16 950/Pr. IV — 08

Wir weisen nochmals auf unser vor kurzem erschienenenes neues Verzeichnis der Gemeinden, Pfarrer, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen hin. Das Verzeichnis ist im Loseblatt-System in dauerhafter Umlege-Vorrichtung erschienen und gewährleistet dadurch das mühelose

Einordnen neuer Nachtragsblätter und den Ausweis des jeweils neuesten Standes. Es bringt eine Fülle von Angaben über alle Gemeinden, Pfarrstellen, Pfarrer, Ämter, Einrichtungen usw. der Evangelischen Kirche von Westfalen, der einzelnen Kirchenkreise und der Einzelgemeinden. Bestellungen erbitten wir an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Gütersloher Straße 29. Der Preis beträgt pro Exemplar — einschl. Porto und Verpackung — 20,— DM.

Heiratsgeld bei Wiederverheiratung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1953
Nr. 17 096 / B 9 — 01

Die Kirchenleitung hat uns ermächtigt, Pfarrwitwen (Hilfsprediger-, Kirchenbeamtenwitwen), die eine neue Ehe eingehen, im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratsgeld in Höhe des Jahresbetrages des Witwengeldes (bis zum Höchstbetrage von 3000,— DM) zu zahlen.

Gewährung von Waisengeld nach § 133 Absatz 2 DBG

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1953
Nr. 17 587 / B 9 — 11

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß bei Gewährung von Waisengeld gemäß § 133 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes an die Waisen von Pfarrern, Hilfspredigern und von kirchlichen Beamten vom 1. Juli 1953 an nach folgenden Richtlinien verfahren wird:

1. Das Waisengeld für eine ledige Waise ist gemäß § 133 Absatz 2 Deutsches Beamtengesetz im Falle der Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus solange ungekürzt zu bewilligen, als das eigene Einkommen der Waise zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen monatlich 75,00 DM nicht übersteigt.
2. Sobald das eigene Einkommen der Waise zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen monatlich 75,00 DM übersteigt, ist das Waisengeld um den die Freigrenze von monatlich 75,00 DM übersteigenden Betrag zu kürzen.

Bat sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem anderen Grunde als durch Ableistung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus verzögert und liegen somit die Voraussetzungen zur Gewährung des Waisengeldes nach § 133 Absatz 2 Deutsches Beamtengesetz nicht mehr vor, so kann ledigen Waisen, die nach § 31 Satz 2 Reichsbesoldungsgesetz keinen Kinderzuschlag erhalten, weil sie nicht waisengeldberechtigt sind, eine laufende Unterstützung in Höhe des Kinderzuschlages von monatlich 40,00 DM bewilligt werden, sofern und solange die Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlages nach § 13 Absatz 3 Reichsbesoldungsgesetz in der Fassung des § 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. Seite 425 — Kirchliches Amtsblatt 1953

Seite 21) vorliegen. Neben der laufenden Unterstützung ist Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

§ 133 Absatz 2 Ziffer 2 Deutsches Beamten-gesetz bleibt unberührt.

Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für Vikarinnen und Prediger

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1953
Nr. 16 317 / B 11 — 02

Unter Bezugnahme auf Absatz 2 unserer Rundverfügung vom 23. 7. 1953 — Nr. 10 780 / B 11 — 02 — (KABl. S. 52) betr. steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Pfarrer, bringen wir nachstehende Entscheidung der Oberfinanzdirektion Münster zur Kenntnis:

Oberfinanzdirektion Münster, d. 4. 8. 1953
Münster

*Gesch. Zeichen: S 2171 B —
41 — S I 2.*

Betr. St. Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

*Bezug: Ihre Eingabe vom 23. Juni 1953 — 11943 /
B 11 — 02*

*Mein Zwischenbescheid vom 1. Juli 1953 —
obg. Gesch. Z.*

In Übereinstimmung mit den Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln bestehen keine Bedenken dagegen, die in Abschnitt 19 der Lohnsteuerrichtlinien 1952 (1953) für Geistliche vorgesehenen Aufwandsentschädigungen auch bei Vikarinnen und bei Predigern (Pastoren) anzuerkennen, wenn diesem Personenkreis die Aufgaben eines in der Seelsorge tätigen Geistlichen übertragen worden sind und ihnen der gleiche Dienstaufwand wie den Geistlichen entsteht.

Die Finanzämter werde ich darüber demnächst verständigen.

*Im Auftrage:
gez. Thiel*

An das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Str. 29.

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde **Rheine**, Kirchenkreis Tecklenburg, führt in Zukunft den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde **Jakobi**
zu **Rheine**“.

Bielefeld, den 14. August 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 15 497 / Rheine 9

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde **Rheine-Eschendorf**, Kirchenkreis Tecklenburg, führt in Zukunft den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde **Johannes**
zu **Rheine**“.

Bielefeld, den 18. August 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) D. Wilm

Nr. 15 496 / Rheine-Eschendorf 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt: § 1

In der Kreisgemeinde **Bochum** wird eine Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 9540 / Bochum VI

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt: § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Gevelsberg**, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 12. August 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) D. Wilm

Nr. 15 074 / Gevelsberg 1 (6)

Bilanz der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e. G. m. b. H. in Münster zum 31. Dezember 1952

Aktiva	DM	Passiva	DM
Kassenbestand	65 167,57	Einlagen	
Landeszentralbankguthaben	1 572 948,07	a) Sichteinlagen	6 227 795,94
Postscheckguthaben	106 335,73	b) Befristete Einlagen	2 453 796,13
Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro- guthaben)	7 698 072,53	c) Spareinlagen	1 011 173,83
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatz- anweisungen des Bundes und der Länder	900 000,—	Aufgenommene Gelder (Nostroverpflich- tungen)	5 251 100,—
Wertpapiere	1 926,—	Geschäftsguthaben	
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	370 661,52	a) der verbleibenden Mitglieder	288 205,15
Debitoren	2 294 085,76	b) der ausscheidenden Mitglieder	46,60
Langfristige Ausleihungen	2 482 246,57	Rücklagen nach § 11 KWG	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13 351,52	gesetzliche Rücklagen	77 817,12
Rechnungsabgrenzungsposten	69 363,15	Sonstige Rücklagen	2 482,—
		Rückstellungen	36 031,60
		Wertberichtigungen	83 020,34
		Rechnungsabgrenzungsposten	38 933,75
		Gewinn 1952	103 720,96
Summe der Aktiva	15 574 158,42	Summe der Passiva	15 574 158,42

In den Aktiven und in den Passiven sind enthalten:

- a) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist 675,—
- b) Forderungen an Mitglieder 4 776 332,33

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
Zinsen	289 426,99	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	4 611,72
Persönliche Aufwendungen		Zinsen	594 367,70
a) Löhne u. Gehälter	49 952,41	Außerordentliche Erträge	37 761,49
b) gesetzl. soziale Abgaben	3 720,92		
c) sonst. persönliche Aufwendungen	7 849,12		
Sachl. Aufwendungen	51 811,—		
Steuern			
a) Besitzsteuern	38 176,60		
b) sonstige Steuern	174,—		
Abschreibungen			
auf Anlagen	3 019,85		
Zuweisungen an Wertberichtigungsstellen	45 358,85		
Zuweisungen an Pensionsfonds	1 257,—		
Zuweisungen an den Res.-Fonds	42 273,21		
Gewinn 1952	103 720,96		
Summe der Aufwendungen	636 740,91	Summe der Erträge	636 740,91

Mitgliederbewegung

Mitgliederbestand zu Beginn des Berichtsjahres	386
Mitgliederzugang 1952	56
Mitgliederabgang 1952	8
Mitgliederbestand am Schluß des Berichtsjahres	434
Anzahl der Geschäftsanteile	1816
Die Geschäftsguthaben haben sich im Berichtsjahre vermehrt um	DM 277 871,75
Die Haftsummen haben sich im Berichtsjahre vermehrt um	DM 146 000,—
Die Gesamthaftsumme betrug am Schluß des Berichtsjahres	DM 363 200,—

**Darlehns Genossenschaft der
Westf. Inneren Mission e. G. m. b. H.**
Der Vorstand:
Möller Rohdich

Prüfungsvermerk:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung, auf Grund der Bücher und der Schriften der Genossenschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht für 1952, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.“

Münster, den 19. Juni 1953

**Verband ländl. Genossenschaften
der Provinz Westfalen - Raiffeisen - e. V.**
Dr. Schawaller
Wirtschaftsprüfer

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Siebold in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berge, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Herbers erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Weber erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindendahlhausen, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Meinshausen in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rhynern, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Ernst Dilthey, bisher in Berleburg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Vethake, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Fritz Esch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Adolf Müsse, bisher in Bönen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Hans Walther Röhrig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Loppe, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Karl-Heinz Horstmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Erkenschwick,

Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Fischer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hanspeter Sprinz zum Pfarrer der Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Kaiser, der zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission für die von Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel berufen worden ist;

Hilfsprediger Günther Waschk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Balthasar von Bremen am 16. August 1953 in St. Mauritius bei Münster;

Hilfsprediger Karl-Ernst Lohmann am 9. August 1953 in Bad Driburg.

Gestorben ist

Superintendent Vethake in Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, am 5. August 1953 im 67. Lebensjahre.

Stellengesuch

Ostflüchtling, 56 Jahre alt, seit 1919 im Lehrerberuf, im Nebenamt Organist und Kirchenchorleiter, sucht Anstellung als Lehrer und gleichzeitig im Nebenamt als Kirchenmusiker. Anfragen werden unter dem Aktenzeichen 16 440 / A 10 — 19 a an das Landeskirchenamt erbeten.

Erschienene Schriften

Im August-Bagel-Verlag, Düsseldorf, ist in der neuen Reihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“ das 1. Heft mit dem Titel „Der weltanschauliche Charakter der Volksschule“ erschienen.

Die Reihe macht es sich zur Aufgabe, das neue Schulgesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen in einem Wortlaut zu bringen und mit praktischen Erläuterungen zu versehen. Die Bestimmungen, die sonst über mehrere Amtsblätter verstreut und z. T. nur schwer aus sich selbst verständlich sind, sind hier übersichtlich zusammengefaßt und kommentiert.

Das vorliegende Heft bringt den wichtigen 3. Abschnitt des Schulgesetzes, in dem die bekennnismäßige Grundlage der Volksschule geregelt ist. Wer über Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule, das Antragsverfahren bei der Neuerrichtung oder Umwandlung von Schulen, über Eltern- und Minderheitenrecht Bescheid wissen möchte, wird gern zu diesem Bändchen greifen. In den Büchereien der Superintendenten und der Synodalkatecheten sollte die Reihe nicht fehlen.

Die ganze Reihe (6 Hefte) kostet 15,— DM, das Einzelheft (ca. 90 S.) 2,80 DM. Bei Gesamtbestellung werden die Hefte jeweils nach Erscheinen portofrei geliefert.